

Müssen unbemannte Mini-Supermärkte sonntags schließen?

OLKR Prof. Dr. Christoph Goos, Landeskirche Braunschweig

Dorfladen-Symposium 2023

Nahversorgung im Wandel: Dorfläden für die Zukunft gestalten – Rechtliche Rahmenbedingungen und betriebliche Best Practices

Hochschule Harz, Wernigerode | 16. November 2023



Ein Archivaufsatz aus dem Jahr 1898

Aufsätze.

Der Automat und der gewerberechtliche Schutz der Sonntagsruhe.

Von

DR. WITOLD CELICHOWSKI.

In Deutschland¹ sehen wir die ersten Versuche einer gesetzlichen Ordnung der Arbeitszeit auf dem Gebiete der partikularen Gesetzgebung. Den ersten, bahnbrechenden Schritt hatte das Preuss. Allgemeine Landrecht gethan^{2 3}. Die Probleme, welche heute noch einer endgiltigen Regelung von reichswegen harren, sehen wir dort schon teilweise aufgeworfen und erledigt. Vor allem ist dort die Arbeit von Frauen und Kindern einer Beschränkung unterzogen worden.

Archiv des öffentlichen Rechts 13 (1898), S. 525-544

Unbemannte Mini-Supermärkte: Ein Beispiel



Die nahkauf Box ist ein unbemannter 24/7-Store. (Foto: REWE)

<https://invidis.de/2022/03/retail-rewe-testet-unbemannten-247-shop/>

Unbemannte Mini-Supermärkte: Ein Beispiel

„Auf einer Verkaufsfläche von rund 39 Quadratmetern – lokal im Ort gelegen und ohne Personal betrieben – kann der Kunde an sieben Tagen und täglich 24 Stunden einkaufen. Dabei kann er aus einem Sortiment von rund 700 Artikeln auswählen. Bezahlt wird bargeldlos an einer Self-Checkout-Kasse entweder mit der EC- oder Kreditkarte. Mit der EC- oder Kreditkarte bekommen Kundinnen und Kunden auch rund um die Uhr Zugang zum Store. Dort können sie sich frei bewegen und ihren Einkauf in Ruhe zusammenstellen. Das Sortiment reicht von frischem Obst und Gemüse, Molkerei- und Tiefkühlprodukten über Trockensortiment, alkoholfreie Getränke bis hin zur Zahnbürste und dem Zigarettenautomaten. [...] Die Betreuung des Stores mit der Warenversorgung, Instandhaltung und Pflege stellt konzeptionell ein [nahegelegener] Stammmarkt sicher.“

<https://invidis.de/2022/03/retail-rewe-testet-unbemannten-247-shop/>

Unbemannte Mini-Supermärkte: Ein Beispiel

„Die Nahversorgung ist ein wichtiger Baustein für die Attraktivität einer Kommune. [...] Ich freue mich, dass alle Bürgerinnen und Bürger ihre Grundversorgung jetzt wieder direkt vor Ort und zudem rund um die Uhr vornehmen können‘, kommentiert [der Bürgermeister].‘

„Wir möchten mit diesem Test einen Beitrag dazu leisten, um Antworten auf die Frage nach einer zukunftsgerichteten Nahversorgung in den zentrumsfernen Orten ländlicher Räume und dörflichen Siedlungsgebieten zu finden. Allein in Deutschland gibt es rund 8.000 unterversorgte Siedlungsgebiete, in denen die Menschen für den täglichen Lebensmitteleinkauf sehr weite Strecken zurücklegen müssen. Dafür eignet sich unser Format, das dort die Nahversorgung sichert, wo sich alle Wettbewerber zurückgezogen haben, perfekt‘, sagt [der Vorstand].“ <https://invidis.de/2022/03/retail-rewe-testet-unbemannten-247-shop/>

Sonntagsruhe für Mini-Supermärkte?

Unabhängige Wochenzeitung für Politik, Wirtschaft, Kommunales und Kultur

BSZ Bayerische Staatszeitung
GRÜNDUNG 1912

Staatszeitung Staatsanzeiger eServices Stellenmarkt Abo & Services

LANDTAG



05.01.2023

Sonntagsruhe gilt auch für Supermärkte ohne Personal

Der An- und Abfahrtverkehr störe die äußere Ruhe von Sonn- und Feiertagen, meint die Staatsregierung

<https://www.bayerische-staatszeitung.de/staatszeitung/landtag/detailansicht-landtag/artikel/sonntagsruhe-gilt-auch-fuer-supermaerkte-ohne-personal.html>

Einfachrechtlicher Hintergrund

Bis 2006 lag die Kompetenz für das „Recht des Ladenschlusses beim Bund (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG a.F.). Im Zuge der Föderalismusreform wurde sie den Ländern übertragen. Bis auf Bayern, wo nach wie vor das Ladenschlussgesetz des Bundes gilt, haben alle Länder daraufhin eigene Ladenschluss- oder Ladenöffnungsgesetze erlassen, auch Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt vom 22. November 2006).

Näher: BVerfGE 138, 261 (263 ff.)

Auch die Gesetzgebungskompetenz für das Sonn- und Feiertagsrecht liegt bei den Ländern. In Sachsen-Anhalt gilt das Feiertagsgesetz vom 25. August 2004. Art. 70 Abs. 1 GG

Einfachrechtlicher Hintergrund

Warenautomaten sind mit dem Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen vom 15. Mai 2003 (BGBl I S. 658) aus dem Anwendungsbereich des Ladenschlussgesetzes des Bundes herausgenommen worden, mit der Begründung, dass ihre Einbeziehung nicht mehr zeitgemäß sei (BTDRs. 15/396 S. 8). Die Einbeziehung von Warenautomaten in das Ladenschlussgesetz (§ 7 LSchlG a. F.) hatte schon durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Februar 1962 (BVerfGE 14, 19 ff.) ihre Bedeutung weitgehend verloren:

„Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Warenautomaten an allen Tagen während des ganzen Tages benutzbar sein, ~~falls sie von dem Inhaber einer Verkaufsstelle oder mit seiner Zustimmung von einem ändern in räumlichem Zusammenhang mit dieser aufgestellt und in ihnen nur Waren feilgehalten werden, die auch in der offenen Verkaufsstelle selbst geführt werden.~~“

Die Rechtslage (am Beispiel Sachsen-Anhalt)

„Verkaufsstellen dürfen an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden nicht geöffnet sein, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.“ § 3 Satz 2 LÖffZeitG LSA

„Verkaufsstellen sind Ladengeschäfte aller Art, Kioske, sonstige Verkaufsstände und ähnliche Einrichtungen, in denen regelmäßig Waren an jedermann verkauft werden können.“ § 2 Abs. 1 Satz 1 LÖffZeitG LSA

„An Sonn[...]tagen dürfen zum Verkauf angeboten werden
1. Bäcker- oder Konditorwaren von Bäckereien und Konditoreien, 2. Blumen vom Blumengeschäft, 3. Zeitungen und Zeitschriften sowie 4. überwiegend selbst erzeugte oder verarbeitete land-, wein-, fisch- und forstwirtschaftliche Produkte jeweils für die Dauer von fünf zusammenhängenden Stunden nach der Entscheidung der Handeltreibenden, [...].“ § 5 Abs. 1 LÖffZeitG LSA

Die Rechtslage (am Beispiel Sachsen-Anhalt)

„§ 3 Allgemeine Arbeitsruhe

- (1) Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe.
- (2) Öffentlich bemerkbare Arbeiten und Handlungen, die die äußere Ruhe stören oder dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, sind nur erlaubt, soweit sie [...]
- (3) Das Betreiben von Autowaschanlagen ist an Sonntagen erlaubt. [...]
- (4) Die Öffnung von Videotheken ist an Sonntagen ab 13 Uhr erlaubt. [...]

§ 3 FeiertG LSA

Die Rechtsfragen

1. Sind unbemannte Mini-Supermärkte „Verkaufsstellen“ im Sinne des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt?
2. Stellt das Betreiben unbemannter Mini-Supermärkte „öffentlich bemerkbare Arbeiten und Handlungen“ im Sinne des Feiertagsgesetzes dar, „die die äußere Ruhe stören oder dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen“?
3. Kann das sonntägliche Betreiben unbemannter Mini-Supermärkte durch Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes des Bundes allgemein oder durch Zulassung einer Ausnahme nach § 7 FeiertG LSA im Einzelfall erlaubt werden?
4. Was unterscheidet unbemannte Mini-Supermärkte von Warenautomaten, Hofläden, Tankstellen und anderen sonntäglich zugänglichen Einkaufsmöglichkeiten?

Verfassungsrechtlicher Hintergrund

„Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“ Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV

Verfassungsrechtlicher Hintergrund

„Der Schutz des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV ist nicht auf einen religiösen oder weltanschaulichen Sinngehalt der Sonn- und Feiertage beschränkt. [...] Die Regelung zielt in der säkularisierten Gesellschafts- und Staatsordnung [...] auch auf die Verfolgung profaner Ziele wie die der persönlichen Ruhe, Besinnung, Erholung und Zerstreuung. [...] Von Bedeutung ist auch die Möglichkeit zur zeitlichen Verzahnung des sozialen Lebens der Bürger und insbesondere zur gemeinsamen Freizeit und gemeinsamen Gestaltung des Familienlebens. Besonders wichtig ist, dass die Bürger sich an Sonn- und Feiertagen von der beruflichen Tätigkeit erholen und das tun können, was sie je individuell für die Verwirklichung ihrer persönlichen Ziele und als Ausgleich für den Alltag als wichtig ansehen. Die von Art. 139 WRV ebenfalls erfasste seelische Erhebung soll allen Menschen unbeschadet einer religiösen Bindung zuteil werden können.“ BVerfGE 111, 10 (51)

Verfassungsrechtlicher Hintergrund

„Schon seit jeher werden an Sonn- und Feiertagen nicht nur Arbeiten gestattet, die aus gesellschaftlichen oder technischen Gründen notwendig sind, sondern auch Arbeiten, welche den Freizeitbedürfnissen der Bevölkerung zugute kommen. Sonntägliche Vergnügungen werden nicht unterdrückt, selbst dann nicht, wenn die Veranstalter gewerblich handeln. Insbesondere ist Arbeit für den Sonn- und Feiertag, aber zum Teil auch trotz des Sonn- und Feiertags seit jeher zulässig. Im Falle der Arbeit für den Sonn- und Feiertag kann die Abwägung zwischen den Freizeitbelangen der Bevölkerung und der Belastung der Arbeitnehmer durch Arbeit eher zum Zurücktreten des Sonn- und Feiertagsschutzes der betreffenden Arbeitnehmer führen als bei der Arbeit trotz Sonn- und Feiertag. Stets aber muss ein hinreichendes Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes gewahrt bleiben.“ BVerfGE 111, 10 (51 f.)

Verfassungsrechtlicher Hintergrund

„Den Sonntagen soll ein Charakter gesichert werden, der sie von den sonstigen (Werk-)Tagen deutlich abhebt. Das bedeutet vor allem einen Zustand prinzipiellen – nicht absoluten – Ruhens typisch werktäglicher Betätigungen.“ *Karl-Hermann Kästner*, in: Heinig/Munsonius (Hrsg.), 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, ²2015, 262 (263 f.).

„Die klare geltende Rechtslage verbietet, den Sonntagsschutz ökonomischen Zweckmäßigkeitserwägungen oder Einzelbedürfnissen (Stichwort Shopping) einfach nachzuordnen. [...] Im Einzelfall unangemessene Konsequenzen kann der Gesetzgeber vermeiden bzw. abschwächen, indem er Ausnahmemöglichkeiten statuiert.“ *Kästner aaO.*

Aktuelles zu Kleinstsupermärkten aus Bayern

Antrag der Abgeordneten *Hagen* u.a. (FDP): Öffnungszeiten 24/7 für digitale Kleinstsupermärkte vom 6. April 2022 – abgelehnt durch Beschluss des Bayerischen Landtags vom 12. Oktober 2022 Bayerischer Landtag, Drucksachen 18/22226 und 18/24472

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten *Sandt* und *Duin* (FDP): Lebensmittellieferungen an Sonn- und Feiertagen vom 6. Dezember 2022 – von der Staatsregierung beantwortet am 31. Oktober 2022 Bayerischer Landtag, Drucksache 18/24887

Vollzugshinweise zum „Gesetz über den Ladenschluß“.
Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Familie,
Arbeit und Soziales vom 27. August 2021 Az. I5/6131-1/411

Aktuelles zu Kleinstsupermärkten aus Bayern

„Der Betrieb von „digitalen Kleinstsupermärkten“ an [...] Sonn- und Feiertagen [...] ist nicht zulässig, da er geeignet ist, die Sonn- und Feiertagsruhe zu stören, und nicht auf Grund Gesetzes etwas Anderes bestimmt ist. Auch Reinigungs- und Auffüll Tätigkeiten sind an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig, da hierfür keine arbeitszeitrechtlichen Ausnahmetatbestände vorliegen, die eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen zulassen würden. Eine feiertagsrechtliche Befreiung [...] kommt für den Betrieb digitaler Kleinstsupermärkte grundsätzlich nicht in Betracht, da die Eröffnung einer Einkaufsmöglichkeit für Waren des alltäglichen Bedarfs keine atypische Fallgestaltung darstellt, bei der die Beachtung der Anforderungen [...] unverhältnismäßige Auswirkungen hätte, die vom Zweck des Gesetzes nicht beabsichtigt sind. Auch wirtschaftliche Interessen rechtfertigen für sich allein keine Befreiung [...].“

Vollzugshinweise zum „Gesetz über den Ladenschluß“. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 27. August 2021 Az. I5/6131-1/411

Einschätzung zu den Rechtsfragen

1. Unbemannte Mini-Supermärkte sind keine „Verkaufsstellen“ im Sinne des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt.
2. Das Betreiben unbemannter Mini-Supermärkte stellt „öffentlich bemerkbare Arbeiten und Handlungen“ im Sinne des Feiertagsgesetzes Sachsen-Anhalt dar, „die die äußere Ruhe stören“ und „dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen“. Sie sind daher nicht erlaubt und nicht erlaubnisfähig.
3. Das sonntägliche Betreiben unbemannter Mini-Supermärkte kann weder durch Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes des Bundes allgemein noch – mangels „dringender Gründe“ – durch Zulassung einer Ausnahme nach § 7 FTG LSA im Einzelfall erlaubt werden.
4. Der Einkauf in unbekannten Mini-Supermärkten ähnelt dem Einkauf in regulären Supermärkten und unterscheidet sich dadurch von Warenautomaten, Hofläden, Tankstellen und anderen sonntäglich zugänglichen Einkaufsmöglichkeiten.

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit und viele Grüße
nach Wernigerode!**

OLKR Prof. Dr. Christoph Goos

Leiter der Rechtsabteilung

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Landeskirchenamt

Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1

D-38300 Wolfenbüttel

christoph.goos.lka@lk-bs.de

www.landeskirche-braunschweig.de